

Änderung des Flächennutzungsplanes 2010

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Bodanrück-Untersee“, bestehend aus Konstanz, Allensbach und Reichenau

Teilverwaltungsraum I, Konstanz

Änderung Nr. 43 - Plangebiet „Freiflächen-PV Dingelsdorf-Nordwest, südlich Wallhauser Straße“

- Beteiligung der Öffentlichkeit – Veröffentlichung im Internet

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee hat am 27.07.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

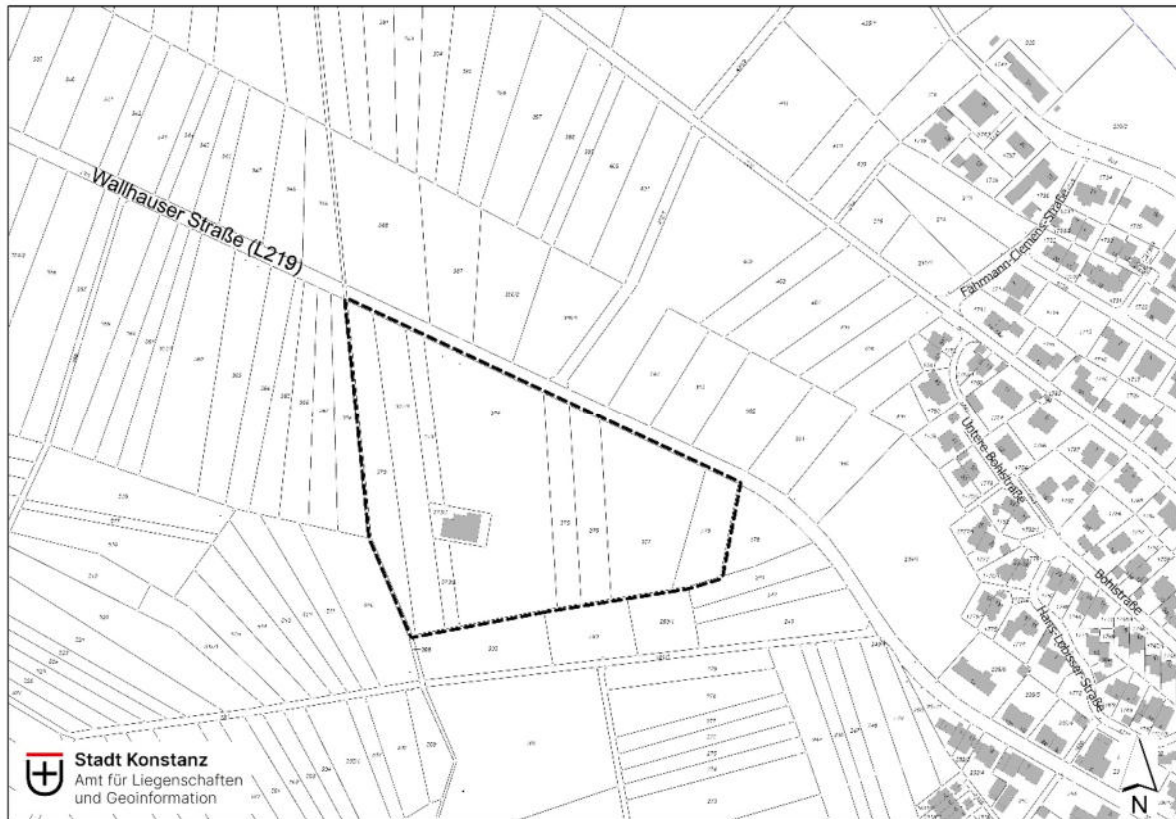
Die Stadt Konstanz stellt derzeit den Bebauungsplan „Freiflächen-PV Dingelsdorf-Nordwest, südlich Wallhauser Straße“ auf. Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung zu schaffen und diese in Einklang mit den Siedlungsstrukturellen und landschaftsplanerischen Zielen zu bringen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Absatz 3 BauGB erforderlich.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan „Freiflächen-PV Dingelsdorf-Nordwest, südlich Wallhauser Straße“ geschaffen. Im Flächennutzungsplan sollen diejenigen Bereiche, die im Bebauungsplan als Sondergebiet festgesetzt sind, als Sonderbaufläche dargestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Ortsausgang von Dingelsdorf in Richtung Wallhausen und wird begrenzt nördlich durch die Wallhauser Straße (Teil von L 219) auf Höhe der Bushaltestelle Klausenhorn, östlich durch einen Teil der Wallhauser Straße (Teil von L 219) sowie Grünflächen, südlich durch Grünland und einen Feldweg, westlich durch den Bereich Oberer Krebsgraben.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist dem in dieser Bekanntmachung dargestellten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht insbesondere mit Standortalternativenprüfung), die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und weitere Unterlagen (unter anderem Landschaftsplanentwurf, Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung) können im Zeitraum

vom 10.08.2026 bis einschließlich 11.09.2026

im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im obengenannten Zeitraum im Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, in Raum 5.05 öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können auch in der Gemeinde Allensbach im Bürgermeisteramt – Ortsbauamt – Rathausplatz 8 und in der Gemeinde Reichenau im Rathaus – Hauptamt im EG – Münsterplatz 2 während der dort üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (E-Mail: bauleitplanung@konstanz.de) übermittelt werden, bei Bedarf ist die Abgabe auch auf anderem

Weg – wie etwa schriftlich – beim Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz sowie bei den Gemeinden Allensbach und Reichenau möglich.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bezüglich der einzelnen Schutzgüter/Themenbereiche verfügbar:

Mensch / Gesundheit: Blendschutz, Busbetrieb; **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:** Artenschutz, Standortalternativenprüfung, Biotopverbund, Gewässerrandstreifen; **Fläche:** Landschaftsplanentwurf, Grünzäsur, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Flächenversiegelung; **Boden:** Bodenschutz; **Wasser:** Oberflächengewässer, Gewässerrandstreifen; **Klima und Luft:** Klimaschutz; **Landschaftsbild und Erholung:** Landschaftsbild, Zaunanlage/ Einfriedung, Naherholung; **Kultur- und Sachgüter:** Flurbilanz 2022, Regenüberlaufbecken; **Wechselwirkungen:** Zusammenwirken der Schutzgüter, kumulative Umweltauswirkungen; **Natura-2000 / Schutzgebiete:** Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschütztes Biotop; **Ressourcen:** erneuerbare Energien; **Umweltbericht:** Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose und Maßnahmen; **Stellungnahmen:** Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie eine umweltbezogene Stellungnahme aus der Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bei Rückfragen zu den obengenannten Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 07531/900-2714 oder -5568) gebeten.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee
Stadt Konstanz – Uli Burchardt Oberbürgermeister

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Konstanz.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.